

# Satzung

#### Präambel

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Rheinland-Pfalz/Saarland ist der Wohlfahrtsverband, der als Dachverband für zahlreiche eigenständige Mitgliedsorganisationen aus den unterschiedlichsten Feldern der Sozialen Arbeit gegründet worden ist. Er hat sich in den letzten Jahrzehnten auch zu dem Verband der Selbsthilfe entwickelt, die mit ihrem bürgerschaftlichen Engagement das sozialpolitische Profil des Paritätischen entscheidend prägt. Seine Aufgabe ist es, Dienstleistungen für die Vielzahl seiner Mitgliedsorganisationen in Form umfassender Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu erbringen. Er unterstützt und fördert die Eigenständigkeit seiner Mitglieder auf fachlicher, sozialpolitischer, finanzieller und wirtschaftlicher Ebene. Im Sinne seines Leitbildes achtet und schützt der Paritätische nach innen und außen den wertebasierten Charakter und damit auch die Qualität der in seinem Verband erbrachten sozialen Dienstleistungen. Die Menschenrechte bilden eine zentrale Orientierung. Er übernimmt die Anwaltschaft für die Bedürfnisse und Interessen von Menschen, die ansonsten keine starke politische Stimme haben.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband ist eine zivilgesellschaftliche Organisation, die sich im Sinne von Artikel 20 des Grundgesetzes dem demokratischen und sozialen Rechtsstaat verpflichtet sieht. Er setzt sich aktiv für die Sicherung und Stärkung des demokratischen Gemeinwesens ein. Das vielfältige bürgerschaftliche Engagement seiner Mitgliedsorganisationen bringt diese soziale Verantwortung für das Gemeinwohl zum Ausdruck. Der Paritätische versteht sich als offensiver Akteur des Sozialstaates, der als Gemeinwohlproduzent einen wichtigen Beitrag zur sozialen Wertschöpfung in der Gesellschaft leistet und vielen Menschen die soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben erst ermöglicht.

#### I. Name, Sitz und Verbandszweck

§ 1

- Der Landesverband führt den Namen "Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V." — DPWV —
- Der Landesverband hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen.

### § 2 Zweck des Landesverbandes

- 1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Er ist anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Gesamtverband e.V. Der Landesverband ist eine Dachorganisation nach § 57 Abs. 2 AO. In ihm verbinden sich Organisationen der freien

Wohlfahrtspflege, die in den Ländern Rheinland-Pfalz und/oder im Saarland tätig sind, um sachkundige und zeitgerechte Sozialarbeit zum Wohle der Gesellschaft und des einzelnen Menschen zu leisten. Daneben verfolgt der Landesverband wohlfahrtspflegerische Zwecke auch unmittelbar durch eigenes Handeln.

- 3. Der Landesverband vertritt und fördert die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in ihrer fachlichen Zielsetzung und in ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen. Das geschieht insbesondere durch:
  - a) Information, Beratung und Unterstützung der Mitgliedsorganisationen,
  - b) die fachlich methodische Förderung und Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit sowie der vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bildung,
  - c) Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern der Mitgliedsorganisationen,
  - d) Weckung und Entwicklung von wohlfahrtspflegerischen Aktivitäten der Bürgerschaft,
  - e) Pflege ehrenamtlicher Mitarbeit,
  - f) Öffentlichkeitsarbeit,
  - g) Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und anderen Spitzenorganisationen der freien Wohlfahrtspflege.
- 4. Er kann seine Förderung und Unterstützung in besonderen Fällen auch hilfsbedürftigen Personen im Sinne von § 53 AO zukommen lassen. Ebenso kann er die ideelle und materielle Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften im In- und Ausland sowie von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke vornehmen und hierzu Mittel beschaffen und weitergeben.
- 5. Der Landesverband kann Körperschaften und sonstige Gesellschaften gründen und/oder sich an solchen beteiligen, soweit dies seiner Steuerbegünstigung nicht entgegensteht. Dies hat in Abstimmung mit regional im gleichen Arbeitsfeld tätigen Mitgliedsorganisationen zu geschehen.
- 6. Der Landesverband kann zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen vor Ort und deren Interessenvertretung Regionalgruppen gründen.

#### II. Mitgliedschaft

# § 3 Voraussetzungen und Beginn der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Landesverbandes kann werden:
  - a) jede gemeinnützige und/oder mildtätige Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung,
  - b) die in Rheinland-Pfalz und/oder im Saarland ihren Sitz hat oder die in mindestens einem der beiden Bundesländer tätig ist,
  - c) keinem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehört,
  - d) insbesondere nach Ausrichtung, Organisation und Zweck den ideellen Zielen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes entspricht und
  - e) eine entsprechende Tätigkeit im Rahmen der Gesetze tatsächlich betreibt oder betreiben kann.

Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag in Textform. Mit dem Antrag sind einzureichen: Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag, Nachweis der Anerkennung als gemeinnützige/mildtätige Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung mittels Bescheides über die formelle

Satzungsmäßigkeit und/oder letzten Freistellungsbescheides sowie gegebenenfalls Eintragungsnachweis und soweit vorhanden mittels letzten Geschäfts- und Finanzberichtes. Bei Neugründungen ist zudem die Liste der Gründungsmitglieder bzw. der Gesellschafter oder Stifter vorzulegen. Der Landesverband kann weitere Unterlagen anfordern.

- 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss nach durchlaufenem Aufnahmeverfahren. Dem Vorstand steht bezüglich seiner Entscheidung ein Ermessen zu; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3. Die Mitgliedschaft kann befristet und/oder mit einer Auflage versehen werden.
- 4. Der Vorstand teilt dem Mitglied seinen Beschluss über das Aufnahmegesuch in Textform mit.

### § 4 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- 1. Aus der Mitgliedschaft folgen Rechte und Pflichten für die Tätigkeit des Mitgliedes im Gebiet der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland.
- Die verbindliche Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und dem Landesverband sind diese Satzung, das Mitgliedsverhältnis nach Maßgabe des Vorstandsbeschlusses, soweit diese jeweils keine vorrangigen Regelungen enthalten, die gesetzlichen Bestimmungen.
- 3. Die Verbundenheit und die Zusammenarbeit im Landesverband heben die Eigenständigkeit der Mitglieder nicht auf. Jedes Mitglied hat das Recht auf die Entfaltung seiner Arbeit, das selbstbestimmte Suchen nach Lösungsansätzen zur Überwindung und Milderung sozialer Probleme. Die Vielfältigkeit ihrer Beweggründe und Aufgaben entbinden jedoch die Mitglieder, ihre nachgeordneten Gliederungen und die von ihnen getragenen Einrichtungen nicht von der Verpflichtung zur Rücksichtnahme, loyalen Zusammenarbeit, ideellen Förderung und sozialpolitischen Ergänzung gegenüber den anderen Mitgliedsorganisationen sowie dem Landesverband, dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Gesamtverband und den übrigen Gliederungen des DPWV. Die Mitglieder sollen in den Regionalgruppen aktiv, partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- 4. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden; eine Staffelung von Beiträgen ist zulässig. Sie haben die zur Berechnung erforderlichen Unterlagen jährlich bis zum 31. Oktober vorzulegen. Tochtergesellschaften einer Mitgliedsorganisation, für die keine eigene Mitgliedschaft begründet wurde, werden bei der Beitragsermittlung entsprechend der Beitragsordnung mit herangezogen, sofern eine Mehrheitsbeteiligung vorliegt.
- 5. Die Mitglieder legen dem Landesverband bis spätestens Ende des jeweils folgenden Jahres ihren beschlossenen bzw. festgestellten Jahresabschluss vor. Zudem ist der gültige Freistellungsbescheid vorzulegen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ergänzende Auskünfte zu erteilen, wenn diese nach Auffassung des Vorstandes aufgrund der Auswertung der Prüfungsunterlagen erforderlich sind.

- 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Satzung bzw. seines Gesellschaftsvertrages, seiner Aufgabenbereiche, im Bestand der vertretungsberechtigten Organe, Aufsichtsgremien, auf Gesellschafterebene sowie alle sonstigen für die Mitgliedschaft wesentlichen Umstände dem Landesverband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Des Weiteren sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft mit Auflagen verbunden sind, verpflichtet, den Landesverband über die Erfüllung der Auflagen zu unterrichten bzw. diese dem Landesverband nachzuweisen.
- 7. Droht einer Mitgliedsorganisation wirtschaftliche Gefährdung oder die Aberkennung der Steuerbegünstigung, ist sie verpflichtet, unverzüglich den Landesverband unter Bekanntgabe der Gründe und unter Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in Textform hiervon in Kenntnis zu setzen.
- 8. Die Mitgliedsorganisationen sind gehalten, auf ihren Formularen und an ihren Einrichtungen das einheitliche DPWV-Zeichen zu führen und auch sonst auf ihre Mitgliedschaft im DPWV hinzuweisen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Zeitablauf bei befristeter Aufnahme,
  - d) Verlust der Anerkennung des Mitglieds als steuerbegünstigte Körperschaft.
- 2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und dem Landesverband unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen.
- 3. Den Ausschluss beschließt der Vorstand, wenn
  - a) ein Mitglied den Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung, nicht nachkommt oder den ideellen Zielen des Landesverbandes zuwiderhandelt,
  - b) ein Mitglied mit seinen fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband trotz erfolgter Fristsetzung und Hinweis auf die Möglichkeit zum Ausschluss nicht nachkommt,
  - c) ein Mitglied seinen Verpflichtungen nach § 4 Absatz 4 betreffend die Ermöglichung der Berechnung seines Mitgliedsbeitrags nicht nachkommt,
  - d) mitgliedschaftliche Aufnahmevoraussetzungen (vgl. § 3 Abs. 1) nachträglich weggefallen sind und dies nicht bereits nach einer sonstigen Bestimmung dieser Satzung zum Verlust der Mitgliedschaft geführt hat,
  - e) mit der Mitgliedschaft verbundene Auflagen nicht erfüllt worden sind,
  - f) ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- 4. Bei Ausschluss wird wie folgt verfahren:
  - a) vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied unter Fristsetzung die Möglichkeit der Anhörung zu geben,
  - b) ein Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Vorstandes,
  - c) der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen,

- d) gegen den Ausschluss steht dem Mitglied binnen eines Monats ab Versendung der Ausschlussmitteilung die Möglichkeit zum Widerspruch zu. Wird dieses Recht fristgemäß ausgeübt, entscheidet die nächste reguläre Mitgliederversammlung über den Ausschluss abschließend.
- e) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft.
- 5. Ein Verlust der Mitgliedschaft tritt ein, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf,
  - a) infolge von Fristablauf bei befristeter Mitgliedschaft,
  - b) bei Verlust der Anerkennung des Mitglieds als steuerbegünstigte Körperschaft.

#### III. Organe des Landesverbandes

# § 6 Organe des Landesverbandes

#### Dies sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die/der Landesgeschäftsführerin/-führer als besondere(r) Vertreter/ in nach § 30 BGB.

## § 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes.
   Sie tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
- 2. Die Einladung erfolgt in Textform durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes, bei Verhinderung durch einen ihrer/seiner Stellvertreter/innen unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden in Textform vorliegen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
  - a) wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter genauer Angabe des Grundes schriftlich vom Vorstand verlangt wird,
  - b) wenn die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder dies für erforderlich hält.
  - Abs. 2 gilt für Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechend.
- 4. Die Mitgliederversammlung leitet die/der Vorsitzende oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen oder ein anderes Vorstandsmitglied.

- 5. Stimmberechtigt sind
  - a) die Mitglieder. Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme, die durch ihren gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter abgegeben wird,
  - b) die Mitglieder des Vorstandes.
- 6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird grundsätzlich offen gewählt, soweit nicht Abweichendes auf Antrag eines Mitglieds beschlossen wird.
- 8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben
  - a) die Jahresberichte entgegenzunehmen,
  - b) die von einem Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlüsse in Form einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zu genehmigen und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen (hierbei können die Vorstandsmitglieder ihr Stimmrecht nicht ausüben),
  - c) den Vorstand zu wählen,
  - d) um den Landesverband verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern zu ernennen;
  - e) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
  - f) über eingebrachte Anträge zu entscheiden (vgl. Abs. 2 S. 3),
  - g) über die Änderung der Landesverbandssatzung und über die Auflösung des Landesverbandes gem. § 11 zu beschließen,
  - h) über Anträge gemäß § 5 Abs. 4 lit. d) zu entscheiden.
- 9. Die Satzung kann nur durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Satzungsänderungen, die von den dafür zuständigen Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

### § 8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und
  - d) bis zu 16 weiteren Mitgliedern.

Die/Der Vorsitzende und die/der 1. stellvertretende Vorsitzende sollen nicht aus dem gleichen Bundesland kommen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit die/den 1. und die/den 2. stellvertretende/n Vorsitzende/n.

- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt, die/der Vorsitzende in einem besonderen Wahlgang. Eine Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.
- 3. Es wird grundsätzlich offen gewählt, soweit nicht Abweichendes auf Antrag eines Mitglieds beschlossen wird. Blockwahl ist zulässig. Anderenfalls ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der

abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt, bei der die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 4. In den Vorstand können keine Personen gewählt werden, die in einem haupt- oder nebenberuflichen Dienstverhältnis zum DPWV gleich welcher Verbandsstufe stehen.
- 5. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/innen im Amt.
- 6. Der Vorstand leitet verantwortlich die Landesverbandsarbeit, wie sie sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergibt.
  Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Jedes Vorstandsmitglied muss in seiner Vorstandstätigkeit ausschließlich die satzungsbestimmten Interessen des Landesverbandes und aller seiner Mitglieder vertreten.
- 7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden diese/n nur vertreten können, soweit die/der Vorsitzende verhindert ist.
- 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss geheim abgestimmt werden. Im Rahmen von Vorstandssitzungen können einzelne Vorstandsmitglieder per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet werden. Die Zugeschalteten und deren Stimmen stehen in Bezug auf die Beschlussfähigkeit und Mehrheiten der Beschlussfassung Anwesenden und deren Stimmen gleich; dies gilt nicht bei geheimen Abstimmungen. Eine Abstimmung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss gilt in diesem Fall als angenommen, wenn die Mehrheit des Vorstandes einem Antrag in Textform zugestimmt hat.
- 9. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens dreimal im Kalenderjahr. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dies unter schriftlicher Mitteilung eines zu behandelnden Antrages verlangen.
- 10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Auf diese Weise gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung kann dann ein Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlzeit im Amt bestätigen.
- 11. Die laufenden Geschäfte Vorstand Führung der überträgt der einem/einer Landesgeschäftsführer/in. Diese/r wird durch den Vorstand nach § 8 Absatz 1 bestellt und abberufen. Vorstand beschließt den/die Landesgeschäftsführer/in Der für Geschäftsordnung (siehe § 9 Abs. 1).

12. Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung oder Vergütung - auch pauschal - gewährt werden. Für den/die Vorsitzende und den/die Stellvertreter kann die Höhe von den übrigen Vorstandsmitgliedern abweichen.

### § 9 Geschäftsführer/in

- 1. Der/Die Landesgeschäftsführer/in hat die Geschäfte unparteilisch zu führen. Ihre/Seine Aufgaben und Vollmachten sind durch eine Geschäftsordnung festzulegen.
- 2. An den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen nimmt sie/er mit beratender Stimme teil.
- 3. Der/Die Landesgeschäftsführer/in ist für sein/ihr Aufgabengebiet als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB bestellt und vertritt insoweit zur Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich den Landesverband. Zu den laufenden Geschäften gehören alle regelmäßigen und/oder wiederkehrenden Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge des verbandlichen Geschäftsbetriebes einschließlich der Erledigung der arbeitsvertraglichen Angelegenheiten mit den beim Landesverband beschäftigten Mitarbeitern.

#### IV. Schlussvorschriften

## § 10 Sonstige Vorschriften

- 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Landesverband hat ein Risikomanagement einzurichten.
- 3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Leiter/in der jeweiligen Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des jeweiligen Organes zuzuleiten sind.
- 4. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 11 Auflösung des Landesverbandes

 Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung und dem Hinweis einzuberufen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen ist

- zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Gebietsbereich beider Länder Rheinland-Pfalz und Saarland zu verwenden hat.

Beschlossene Fassung der Mitgliederversammlung vom 8. November 2019